



maria-rickenbach

stille, natur

tourismus maria-rickenbach

Statuten

vom 19. Juni 2021

revidiert am 15. Juni 2024

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Tourismus Maria-Rickenbach besteht mit Sitz in Niederrickenbach (Gemeinde Oberdorf NW) ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt

- a) die Förderung des stillen und naturnahen Tourismus im Gebiet Niederrickenbach-Brisen-Musenalp;
- b) die Erhaltung der traditionellen Kenntnisse und Fertigkeiten des Benediktinerinnen-Klosters Maria Rickenbach, insbesondere der Weberei und Kräuterei;
- c) die Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Wallfahrten.

Art. 3 Aufgaben

Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- a) Unterstützung der touristischen Aktivitäten zum Zwecke des ganzjährigen Tourismus, welche im Einklang mit Stille und Natur des Wallfahrtsortes Maria Rickenbach stehen;
- b) Beteiligung an einer gemeinsamen zweckmässigen Werbetätigkeit mit gebietsansässigen Unternehmungen;
- c) Unterhalt bestehender Ruhebänke und Feuerstellen;
- d) Organisation und Vermittlung von Weiterbildungskursen in Maria Rickenbach;
- e) Unterstützung bei der Durchführung von Wanderungen, Schneeschuh- bzw. Skitouren;
- f) Vertretung der Interessen der Gäste gegenüber Behörden und zuständigen Organisationen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) als Kollektivmitglieder: Institutionen, Körperschaften, Stiftungen und Betriebe, die bereit sind, einen Jahresbeitrag zu entrichten, der den Jahresbeitrag der Einzelmitglieder um ein Vielfaches übersteigt;
- b) als Gönnermitglied: ansässige Gast-, Transport- und Gewerbebetriebe und Privatpersonen;
- c) als Einzelmitglieder: ansässige Gast-, Transport- und Gewerbebetriebe und Privatpersonen.
- d) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, welche sich besonders um die Belange des Tourismus maria-rickenbach verdient gemacht haben. Sie werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 5 Austritt, Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Mitglieder, die gegen die Grundsätze des Vereins handeln, oder ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bis Ende des Vereinsjahres zu erfüllen.

III. Finanzielle Bestimmungen

Art. 6 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Jahresbeiträge der Kollektiv-, Gönner- und Einzelmitglieder
- b) Tourismusbeiträge
- c) Subventionen, Beiträge der öffentlichen Hand
- d) Spenden

Art. 7 Jahresbeitrag

Die Jahresbeiträge der Kollektivmitglieder, Gönner- und der Einzelmitglieder werden von der Generalversammlung festgelegt.

Transportunternehmungen und Geschäfte sollen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend einen zusätzlichen Beitrag zu entrichten.

Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 8. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe

Art. 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung

Art. 10 Einberufung, Vereinsjahr

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan und findet ordentlicherweise einmal im Jahr bis Ende Juni statt.

Die Einberufung hat mindestens 20 Tage vorher schriftlich oder durch E-Mail unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand, zwei Kollektivmitglieder oder ein Fünftel der Einzel- und Gönnermitglieder verlangen.

Art. 12 Zuständigkeit

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Genehmigung des Budgets;
- d) Festlegung der Mitgliederbeiträge laut Statuten;
- e) Änderung der Statuten;
- f) Wahl des Vorstandes, des Vereinspräsidenten und der Rechnungsrevisoren;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäss Art. 4
- h) Behandlung von Rekursen;
- i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Art. 13 Anträge, Beschlussfassung

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Präsidenten bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Zwei anwesende Kollektivmitglieder oder ein Drittel der anwesenden Einzel- und Gönnermitglieder können eine geheime Abstimmung verlangen.

Beschlüsse, die finanzielle Folgen haben, kommen zustande, wenn ihnen einerseits die Mehrheit der anwesenden Kollektivmitglieder und andererseits die Mehrheit der Einzel- und Gönnermitglieder zustimmen.

Änderungen der Statuten können nur mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Übrigen beschliesst die Generalversammlung mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

b) Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden; die Kollektivmitglieder haben ein verbindliches Vorschlagsrecht für je ein Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 15 Aufgaben, Finanzkompetenz

Dem Vorstand obliegen:

- a) Die Verteilung der Chargen innerhalb des Vorstandes und die Verabschiedung der entsprechenden Pflichtenhefte sowie die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- b) Die Bestellung einer Geschäftsstelle und die Festlegung der Leistungsvereinbarung. Der/die Leiter/in der Geschäftsstelle kann Mitglied der Vorstandes sein;
- c) Der Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Die Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an die Generalversammlung;
- e) Die Aufstellung des Budgets und des Tätigkeitsprogramms;
- f) Vorbereitung aller Anträge an die Generalversammlung.

Der Vorstand hat eine nicht budgetierte Ausgabenkompetenz bis zum Gesamtbetrage von jährlich Fr. 2'500.—.

Art. 16 Zeichnungsberechtigung / Vertretungsbefugnis

Der Präsident und der Kassier sind mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt. Ebenfalls dürfen Sie den Verein einzeln und verbindlich nach aussen vertreten.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 17 Anzahl, Amtsdauer und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Sie überwachen die Buch- und Kassenführung, prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

V. Auflösung

Art. 18 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit der Stimmen der Kollektivmitglieder einerseits und der Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller an der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden Einzel- und Gönnermitglieder andererseits gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins sind das allfällige Vereinsvermögen und das Inventar bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem Zweck dem Gemeinderat Oberdorf zur Verwahrung zu übergeben.

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 19. Oktober 2021 genehmigt und an der ordentlichen Generalversammlung vom 15. Juni 2024 revidiert worden. Sie treten sofort in Kraft.

Alle früheren Statuten sind aufgehoben.

Niederrickenbach, 15. Juni 2024

Der Präsident:
Ruedi Eigensatz

Die Protokollführerin:
Marina Grossrieder